

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Allmendstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Allmendstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Riehenstraße.
b) Richtungsbrüche: 1 Bogen von 500 m Radius.
c) Ende: Bäumlhofstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 24,0 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 12,0 m.
c) Vorgärten, links: 6,0 m; rechts: 6,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 14.98.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,01 % auf 162,02 m
(Cote 15.00); steigen 0,347 % auf 322,48 m.

Endpunkt: Cote 16.12.

- II. Die Allmendstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Von den Vorgärten sind je 2 m zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien betroffenen
Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion VIII:

- Parzelle 436⁴ Terraingesellsch. Bäumlhof & Cons.
440⁵ Joh. Rud. Geigy-Schlumberger.

Der bestehende Eintrag von generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zone für die Allmendstrasse zwischen Riehenstrasse und Bäumlhofstrasse ist auf den hievon betroffenen Parzellen wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Bäumlihofstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Bäumlihofstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Schwarzwaldallee.
b) Richtungsbrüche: 3 Uebergangskurven.
c) Ende: Aeußere Baselstraße Riehen.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

Zwischen den Straßenlinien: Schwarzwaldallee-Gotterbarmweg 16,0 m mit 4 m Vorgarten beidseits westlich der Bahn; Gotterbarmweg-Wettingerstraße 26,0 m mit linksseitigem Vorgarten von 4,0 m Breite; Wettingerstraße-Aeußere Baselstraße 16,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 13.05.

Gefällsverhältnisse: fallen 0,25 % auf 78,70 m (Cote 12.85); horizontal auf 50,70 m; steigen 0,65 % auf 98,35 m (Cote 13.49); steigen 1,17 % auf 171,72 m (Cote 15.50); steigen 0,13 % auf 227,13 m (Cote 15.80); steigen 0,1 % auf 1262,47 m (Cote 17.06); steigen 0,62 % auf 307,28 m.

Endpunkt: Cote 18.96.

- II. Die Bäumlihofstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden. Der Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.
- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.
- Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion VIII:

- Parzelle 692⁵ Großherzogl. Badisch. Fiskus „Eisen-
bahnverwaltung“.
428 Fr. VonderMühl-Vischer & Cons.
1005⁴ Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
436⁴ Terraingesellschaft Bäumlihof & Cons.
440⁵ Joh. Rud. Geigy-Schlumberger.
443 Wwe. Emilie Spreyermann-Stump &
Cons.

Riehen, Sektion C:

- Parzelle 8 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
6 Gottlieb Büchi.
10 Wwe. Adelheid Weißenberger-Wenk.
11 Gottlieb Büchi.
12 Heinr. Kiefer-Schultheis.
13 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
14 Wilh. Schweizer & Cons.
15 Gottlieb Büchi.
22³ } Hans Stücklin-Amapane.
23³ }
24¹ Ernst Emil Daehler-Wyssen.
140¹ Maisenhölder & Co., vormalis Gysin &
Maisenhölder.

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaften:

Sektion VIII:

- Parzelle 431¹ Felix Karl Iselin-Merian & Cons.
1118 Landgenossenschaft Hirzbrunnen.

Riehen, Sektion C:

- Parzelle 64 Heinr. Brenzinger-Ganz & Cons.
142 E. A. Emmenegger-Oerttinger & Cons.
31¹ } Heinr. Brenzinger-Ganz & Cons.
34² }
36¹ Wwe. Adelheid Weißenberger-Wenk &
Cons.
37¹ Basler Kantonalbank.
38¹ Alb. Nußbaumer-Portmann.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Sektion VIII:

- Parzelle 1070¹ Adolf Portmann-Rohr.
1072 C. Champion-Studer.
1073 H. Oettlin-Kirchenbauer.
1074 O. Bote-Herrmann.
1075 F. Schardt.
1076 C. Hug-Becker.
1077 R. Hagmann-Herter.
1078 A. Wicker-Thürkauf.
1079 H. Schaub-Schaub.
1080 J. Scheier-Häusermann.
1081 A. Koch-Guldimann.
1082 J. A. Reimann-Franz.

Riehen, Sektion C:

- Parzelle 5 Wwe. Emilie Spreyermann-Stump &
Cons.

Die Baulinie der Aeußern Baselstraße ist laut Plan
abzuändern auf den Parzellen Riehen, Sektion C: 36¹,
37¹, 38¹.

Der bestehende Eintrag von generellen Bau- und
Straßenlinien nebst Zone für die Bäumlihofstraße ist
auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

Reg. Rat. Besch. 10.10.41.
Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **Gotterbarmweg**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den **Gotterbarmweg** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehener *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Bäumlihofstraße.
- b) Richtungsbrüche: 2 Bogen von 200 m Radius.
- c) Ende: Riehenstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

Zwischen den Straßenlinien: 10,0 m mit rechteiligem Vorgarten von 6 m Breite.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 15.50.

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 20,00 m.

(Cote 15.66); steigen 1,55 % auf 40,49 m.

(Cote 16,29); Ausrundung auf 40,00 m. (Cote

16,53); fallen 0,33 % auf 162,78 m. (Cote

16.00); fallen 1,26 % auf 176,26 m.

Endpunkt: Cote 13.78.

- II. Der Gotterbarmweg wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **19. Juni** 1926.



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion VIII:

Parzelle 726¹ Leonh. Fininger-Merian.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 1005⁴ } Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
1140 }
1139 } Wohngenossenschaft Hirzbrunnen-
park.
1112³ Landgenossenschaft Hirzbrunnen.

Der bestehende Eintrag von generellen Bau- und
Straßenlinien nebst Zone der hintern Bahnhofstraße
zwischen Bäumlihofstraße und Riehenstraße ist auf den
hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **hinteren Gotterbarmweg**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt be-
schließt:

Für den **hinteren Gotterbarmweg** werden Bau- und
Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind
die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum
unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297*
versehene *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den
Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Gotterbarmweg.
- b) Richtungsbrüche: 1 Längs- und 3 Querstraßen.
- c) Ende: Gotterbarmweg.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 12,0 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 8,50 m Längsstraße,
7,70 m Querstraßen.
- c) Vorgärten, beidseitig je 1,75 m Längsstraße,
2,15 m Querstraßen.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 16.17.
Gefällsverhältnisse: horizontal auf 82,13 m; steigen
0,3% auf 120 m (Cote 16.53); horizontal auf
82,13 m.
Mittlere Querstraße (Cote 16.37); fallen 0,02%
auf 82,13 m (Cote 16.35).
Endpunkt: Cote 16.53.

II. Der hintere Gotterbarmweg wird als Nebenstraße
bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der
Straße bestimmt.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und
Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grund-
buchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den ange-
führten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des
Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion VIII:

Parzelle 431¹ Felix Karl Iselin-Merian & Cons.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 1113	} Wohngenossenschaft im Vogelsang.
1114	
1115	
1116	
1129	
1130	Karl Bietenholz-Gerhard.
1132	Wohngenossenschaft im Vogelsang.
1144	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
1131 ²	Landgenossenschaft Hirzbrunnen.

Beschuß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Strassen „Im Heimatland“**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Strassen „Im Heimatland“** werden Bau-
und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Gotterbarmweg.
b) Richtungsbrüche: 1 Längs- und 3 Querstraßen.
c) Ende: Hirzbrunnenstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 12,0 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 8,0 m bei der Längsstraße mit beidseitigem Vorgarten von 2,0 m; 6,0 m bei den Querstraßen mit beidseitigem Vorgarten von 3,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 16.30 (Längsstraße).

Gefällsverhältnisse: fallen 0,5 % auf 40,59 m (Cote 16.10); horizontal auf 133,50 m; steigen 1,11 % auf 53,95 m.

Endpunkt: Cote 16.70.

I. Querstraße.

Anfangspunkt: Cote 15.57; steigen 2,35 % auf 14,00 m (Cote 15.90); horizontal auf 38,02 m; steigen 1,6 % auf 12,00 m.

Endpunkt: Cote 16.10.

II. Querstraße.

Anfangspunkt: Cote 15.64; steigen 1,85 % auf 14,00 m (Cote 15.90); horizontal auf 38,02 m; steigen 1,6 % auf 12,00 m.

Endpunkt: Cote 16.10.

III. Querstraße.

Anfangspunkt: Cote 15.71; steigen 1,36 % auf 14,00 m (Cote 15.90); horizontal auf 38,02 m; steigen 1,6 % auf 12,00 m.

Endpunkt: Cote 16.10.

- II. Die Straßen „Im Heimatland“ werden als Nebenstraßen bezeichnet, sie dürfen beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion VIII:

Parzelle 1005⁴ Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
428 Fr. VonderMühl-Vischer & Cons.

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 1140 Landgenossenschaft Hirzbrunnen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die Strasse „Im Hirshalm“ in Riehen.Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt be-
schließt:Für die Straße „Im Hirshalm“ in Riehen werden
Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Einmündung in die äußere Baselstraße.
b) Richtungsbrüche: keine.
c) Ende: Bäumlhofstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,0 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 6,0 m.
c) Vorgärten, links: 4,50 m; rechts: 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse.

Anfangspunkt: Cote 17.09.

Gefällsverhältnisse: fallen 0,06 % auf 184,85 m.

Endpunkt: Cote 16.98.

- II. „Im Hirshalm“ wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



Verzeichnis der von den Baulinien berührte Liegen-
schaft und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion C:

Parzellé 22⁹ Hans Stücklin-Amapane.Die Baulinie der äußeren Baselstraße ist nach Plan
zu ergänzen auf Parzellen 160¹, 22⁹.

Beschuß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Hirzbrunnenstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Hirzbrunnenstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- Anfang: Riehenstraße.
- Richtungsbrüche: 1 Bogen von 400 m Radius.
- Ende: Bäumlhofstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- Zwischen den Baulinien: 20,0 m.
- Zwischen den Straßenlinien: 12,0 m.
- Vorgärten, links: 4,0 m; rechts: 4,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 15.90.

Gefällsverhältnisse: horizontal auf 7,10 m; steigen 0,573 % auf 139,84 m (Cote 16.70); horizontal auf 249,04 m; fallen 1,35 % auf 66,64 m.

Endpunkt: Cote 15.80.

- II. Die Hirzbrunnenstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



*Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegen-
schaften und deren Eigentümer:*

Sektion VIII:

Parzelle 1105	}	Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
1106		
1107		
1108		
1109		
1083		Joh. Hunsperger-Tanner.
1084		A. Rohrbach-Bisam.
1085		J. Matzinger-Arnold.
1086		Wwe. Emilie Eybisch-Hübscher.
1087		E. Bollier-Haas.
1006		Allgem. Consumverein beider Basel.
939 ¹		Institut Ingenbohl.
1005 ⁴		Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
435 ³		Ernst Staehelin-Merian & Cons.
946		Oscar Ley-Schmutz.
960		Emil Geißmann-Greter.
983		Elisabeth Vogt-Müller.
997		Franz Preißig-Huber.
998		Gottfr. Bühler-Spieß.
1029		F. C. Campagnoni-Muralda.
1030		G. Orivolo-Scalco.
1045		H. W. Ulbrich-Strohecker.
1069		E. Schweigler-Schneider.
1070 ¹		A. Portmann-Rohr.

Der bestehende Eintrag von generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zone für die Hirzbrunnenstraße zwischen Riehenstraße und Bäumlihofstraße ist auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die

598

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die Hirzbrunnenallee.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Hirzbrunnenallee werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Riehenstraße.
b) Richtungsbrüche: keine.
c) Ende: Kleinriedenstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 30,0 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 16,0 m.
c) Vorgärten, links: 7,0 m; rechts: 7,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 15.17.

Gefällsverhältnisse: steigen 1,94 % auf 27,30 m
(Cote 15.70); steigen 0,39 % auf 129,13 m.

Endpunkt: Cote 16.20.

- II. Die Hirzbrunnenallee wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:

Sektion VIII:

Parzelle	1091	Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
	1123	Carl Ludw. Kling-Mayr.
	1124	Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
	938 ⁴	Bruno Weber-Bryner.
	1125	Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
	1137	Hans Nielsen-Bohny.
	1127 ¹	Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
	1128	Hans Bruno Bernoulli-Ziegler.
	1112 ³	Landgenossenschaft Hirzbrunnen.

Beschuß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Hirzbrunnenschanze**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Hirzbrunnenschanze** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Hirzbrunnenstraße.
b) Richtungsbrüche: 1 Längs- und 4 Querstraßen.
c) Ende: Hirzbrunnenstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 13,0 m für die Längsstraße; 12,0 m für die Querstraßen.
b) Zwischen den Straßenlinien: für die Längsstraße 7,0 m mit beidseitig 3,0 m breiten Vorgärten, für die obere und unterste Querstraße 8,0 m mit beidseitig 2,0 m breiten Vorgärten, für die mittleren Querstraßen 6,0 m mit beidseitig 3,0 m breiten Vorgärten.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 16.70.
Gefällsverhältnisse: horizontal.
Endpunkt: Cote 16.70.

- II. Die Hirzbrunnenschanze wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Baulinien im Grundbuch einzutragen.
Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie der angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



Verzeichnis der von der Baulinie berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion VIII:

Parzelle 960	Emil Geißmann-Greter.
961	Emil Straehl-Wüsler.
962	Joh. Schwarz-Rösch.
963	Fr. Xav. Vogle-Utz.
964	Karl Schnitzer-Ernst.

Parzelle 965 Hans Ambühl-Obergfell.
 966 Friedr. Dettwiler-Hiller.
 967¹ Ed. Widmer-Gaiser.
 969 Karl Aug. Heckendorn-Haag.
 970 Ferd. Kammerer-Fahm.
 971 Alfr. Buchmann-Siegenthaler.
 972 Wilhelm Frank.
 973 Karl Roth-Würgler.
 974 Ed. K. G. Kopp-Tännler.
 975 Karl Weber-Taschner.
 976 Christian Müller-Wolf.
 977 Sam. Aug. Schöttli-Seidenmann.
 978 Adolf Schmutz-Schwikart.
 979 Joh. Widmer-Schlatter.
 980 Aug. Hüni-Scheiberhuber.
 981 Karl Rud. Häring-Blume.
 982 Fr. Bossert-Cuendet.
 1046 Fritz Gaßner-Fiedel.
 1047 Aug. Weißenberger-Renn.
 1048 Emanuel Schöttli-Kern.
 1049 Otto Rey-Borer.
 1050 M. Jaeger-Promoli.
 1051 Ernst A. Schellenberg-Goldner.
 1052 K. Schaudt-Bühler.
 1053 Franz Sommer-Schweizer.
 1054 K. Ziegler-Knöchel.
 1055 Albert Wicky-Baumann.
 1056 Wwe. E. Naber-Mayer.
 1057 Joh. Bitterli-Suter.
 1058 Gertrud Oettinger-Burckhardt.
 1059 K. Pernter.
 1060 Erich Bolza-Gottschall.
 1061 E. F. Fuchs-Hohnstraeter.
 1062 Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
 1063 A. Moser-Otto.
 1064 F. Gertsch-Schärer.
 1065 Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
 1066 K. A. Roth-Tschopp.
 1067 Karl Meier-Kühn.
 1068 B. J. Vultier-Heiligenstein.
 1069 E. Schweigler-Schneider.
 983 Elisabeth Vogt-Müller.
 984 Karl Meier-Meyer.
 985 Karl Weißer-Groschupf.
 986 J. Portner-Schmid und Emma Portner
 je zur Hälfte.
 987 Ernst Plüß-Freckmann.
 988 Eug. Blas. Fink-Ranft.
 989 Fridolin Probst-Ranft.
 990 Albertine Graune-Kammerer.
 991 Fr. W. K. Thudium-Gleisle.
 992 Alfr. Schuler-Baumann.
 993 Gottl. Meyer-Aberle.
 994 Aug. E. K. Schuler-Lange.
 995 Viktor Tschopp-Winter.
 996 August Utz-Fitz.
 997 Franz Preißig-Huber.
 998 Gottfr. Bühler-Spieß.
 999 Daniel Schweikert-Breitschmid.
 1000 Amalie Jenny.
 1001 Eugen Wyß-Knoerr.
 1002 Heinrich Müller-Notter.
 1003 Rud. Ungricht-Denzler.
 1004 Jul. Blaser-Keßler.
 1022 J. G. Abt-Sautter.
 1023 Wwe. Pauline Näf-Meier.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die **Hörnlistrasse** in Riehen.

600

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Hörnlistrasse** in Riehen werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Aeußere Baselstraße.
- b) Richtungsbrüche: 1 Bogen von 400 m Radius.
- c) Ende: Bäumlihofstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 20,0 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 12,0 m.
- c) Vorgärten, links: 4,0 m; rechts: 4,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 16.43.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,107 % auf 318,20 m.

Endpunkt: Cote 16.77.

II. Die Hörnlistrasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **19. Juni**

1926.



Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien betroffenen Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion C:

- Parzelle 1² Joh. Rud. Geigy-Schlumberger.
- 4 Wwe. Adelheid Weißenberger-Wenk.
- 5 Wwe. Emilie Spreyermann-Stump & Cons.
- 8 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Der bestehende Eintrag von generellen Bau- und Strassenlinien nebst Zone für die Hörnlistrasse zwischen äüßere Baselstraße und Bäumlihofstraße ist auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Kleinriehenstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Kleinriehenstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Gotterbarmweg.
b) Richtungsbrüche: kleiner Bruch nach rechts und 1 Kurve nach rechts von 450 m Radius.
c) Ende: Neumattenstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 1. zwischen Gotterbarmweg und Allmendstraße 18,0 m. 2. zwischen Allmendstraße und Neumattenstraße 20,0 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 1. 10,0 m; 2. 14,0 m.
c) Vorgärten, links: 1. 4,0 m; 2. 3,0 m; rechts: 1. 4,0 m; 2. 3,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 16.00.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,13 % auf 155,32.

(Cote 16.20); steigen 0,49 % auf 101,83 m.

(Cote 16.70); fallen 0,711 % auf 257,37 m.

(Cote 14.87); steigen 0,147 % auf 429,23 m.

Endpunkt: Cote 15.48.

- II. Die Kleinriehenstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion VIII:

Parzelle 436⁴ Terraingesellschaft Bäumlihof & Cons.
440⁵ Joh. Rud. Geigy-Schlumberger.
1110 Max Unold-Gempp.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 938⁴ Bruno Weber-Bryner.
939¹ } Institut Ingenbohl
1138 }
1139 Wohngenossenschaft Hirzbrunnen-
park.
1112³ }
1125 } Landgenossenschaft Hirzbrunnen.
1126 }
1006 Allgemeiner Consumverein beider
Basel.
435³ Ernst Staehelin-Merian & Cons.
946 Oscar Ley-Schmutz.
947 Heinr. Geiger-Dicht.
948 Oskar Widmer-Berner.
949 Max Ley-Sacher.
950 Fritz Amstein-Götz.
951 Walter Hintermann-Lüthy.
952 Ernst Fürstenberger-Stoll.
953 Ad. Dannenhauer-Märkt.
954¹ Joh. Zellweger-Grenkvist.
955¹ Paul Roth-Göhrig.
956¹ Vinz. Fahler-Wöhrle.
957¹ Frieda und Emma Hediger, je zur
Hälfte.
958¹ Ernst Gyger-Winzeler.
959¹ Ed. Meyer-Rombach.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Neumattenstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Neumattenstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende.

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Aeußere Baselstraße.
b) Richtungsbrüche: 1 Bogen von 800 m Radius.
c) Ende: Bäumlihofstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 18,0 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 10,0 m.
c) Vorgärten, links: 4,0 m; rechts: 4,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 14.60.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,505 % auf 174,04 m (Cote 15.48); horizontal auf 180,0 m; Ausrundung auf 40 m (Cote 15.78); steigen 1,5 % auf 41,54 m.

Endpunkt: Cote 16.40.

- II. Die Neumattenstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion VIII:

Parzelle 440⁵ Joh. Rud. Geigy-Schlumberger.

Riehen, Sektion C:

Parzelle 1² Joh. Rud. Geigy-Schlumberger.

Der bestehende Eintrag von generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zone für die Neumattenstraße ist auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Wettingerstrasse** in **Riehen**.

Rauracherstr.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Wettingerstrasse** in **Riehen** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4297* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Aeußere Baselstraße.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Niederholzstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 21,0 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 13,0 m.
- c) Vorgärten, links: 4,0 m; rechts: 4,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 17.34.

Gefällsverhältnisse: fallen 0,134 % auf 171,58 m (Cote 17.11); horizontal auf 14,30 m; steigen 0,26 % auf 158,34 m (Cote 17.52); Ausrundung auf 60 m (Cote 18.07); steigen 1,56 % auf 70 m.

Endpunkt: Cote 19.16.

- II. Die **Wettingerstrasse** wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Von den Vorgärten sind je 1 m zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 19. Juni 1926.



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Riehen, Sektion C:

Parzelle	29 ³	Emil Hägeli-Krummenacher.
	64	O. Mez-Wild & H. Brenzinger-Ganz, je 1/2.
	142	E. A. Emmenegger-Oerttinger & Cons.
	69	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
	70	F. Kaufmann-Blaser.
	71	E. A. Emmenegger-Oerttinger & Cons.
	72	Gottlieb Büchi.
	74	Wwe. Emma Vogelbach-Beck & Cons.
	143 ¹	} Basler Kantonalbank.
	78	
	144 ¹	
	94 ²	
	140 ¹	Maisenhölder & Co. vormals Gysin & Maisenhölder.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle	68	Samuel Wenk.
	91 ¹	A. Nußbaumer-Portmann.

* zw. Hirzbrunnenstr. & Niederholzstr.
(s. Beschluss d. Grundbuchamtes)

Der bestehende Eintrag von generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zone der Wiesentalstraße ist auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen. Die definitive Baulinie der Niederholzstraße ist soweit im Plan gelb punktiert wieder zu streichen auf Parzelle 94².